

# Bayerisches Staatsministerium der Finanzen



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayer. Staatskanzlei

Name  
Dr. Kathke

Bayer. Staatsministerium des Innern

Telefon  
089 2306-2214

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des  
Innern

Telefax  
089 2306-2802

Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbrau-  
cherschutz

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung  
und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,  
Verkehr und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirt-  
schaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialord-  
nung, Familie und Frauen

## nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
22-P 1300-021-41298/10

Datum  
13. Oktober 2010

## **Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz-LlbG) vom 12. August 2010 (GVBl S. 410, 571)**

**hier: Erhöhung des berücksichtigungsfähigen Umfangs von Kindererzie-  
hungszeiten**

**Dienstgebäude**  
Odeonsplatz 4  
80539 München

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

**Telefon**  
Vermittlung  
089 2306-0

**E-Mail**  
poststelle@stmf.bayern.de  
**Internet**  
www.stmf.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium der Finanzen weist auf die Änderung in Hinblick auf die Erhöhung des berücksichtigungsfähigen Umfangs von Kindererziehungszeiten mit Inkrafttreten des Leistungslaufbahngesetzes (im Wesentlichen) zum 1. Januar 2011 hin.

Gegenüber den bisherigen Regelungen in der Laufbahnverordnung wird der berücksichtigungsfähige Umfang von Kindererziehungszeiten von 24 auf 36 Monate für jedes Kind erhöht (Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 Nrn. 2 und 3 i. V. m. Satz 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 5, Art. 17 Abs. 2 LlbG). Die Änderung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Anrechnung von Erziehungszeiten für vor dem 1. Januar 2011 und nach dem 31. Dezember 2007 geborene Kinder, die über die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3, § 12 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 der Laufbahnverordnung vom 1. April 2009 in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung anzurechnenden Zeiten hinausgehen sowie die Anrechnung von Erziehungszeiten für vor dem 1. Januar 2008 geborene Kinder, die über die Anrechnungsregelungen der Laufbahnverordnung in der Fassung vom 4. März 1996, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007, hinausgehen, erfolgt **nur auf Antrag und mit Wirkung für die Zukunft**, Art. 70 Abs. 2 LlbG.

Es wird daher gebeten, die Beamtinnen und Beamten des eigenen Geschäftsbereichs über die Änderungen und die Antragspflicht frühzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Zudem wird empfohlen, in dem Informationsschreiben darauf hinzuweisen, dass die Antragstellung an die jeweils zuständigen personalverwaltenden Dienststellen zu richten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Hüllmantel

Ministerialdirigent